Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Artikel: Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und

Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, [...]

Autor: Hotze

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geblichen Zwanges den Grad der Zurechnung, Erzherzog haben zwar in Bezug auf die allerz folglich der Schuld oder Unschuld, und der hoch sie Willensmeinung Gr. Majestät Strasbarkeit oder Unstrasbarkeit. B. A., wenn des Kaisers erklärt, daß nur jene wir uns soweit verirren würden, die Frage die: Schweizer bewaffnet werden sollen, ser Verantwortlichkeit von uns aus zu entscheiz welche sich aus eignem Untrieb, und den, würden wir dann nicht geradezu in die freiwillig dazu versiehen wollen, gez heiligen Rechte des Richteramtes eingreifen, meinschaftlich mit uns gegen den alle und jenen ersten Grundsaz der Konstitution vers gemeinen Feind zu ziehen, und ich leten, nach welchem die gerichtliche von der geshabe mir auch Diefe bochfie Erflarung feggebenden Gewalt genau geschieden, und biefer bei Aushebung der Piqueter jum eins leztern bestimmt durch die Konstitution verboten zigen Maakstabe genommen. wird, irgend eine Rechtssache vor ihr Forum zu Allein, man muß diesem Sinne durch falsche ziehen? Interpretationen keine wurichtige Deutungen

(Die Fortsetzung folgt.)

Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu Wohl Ihrer Mitburger handelte, eben so konnte ertheilten Befehle und Auffoderungen in man sie auch jezt nicht andere bazu auffodern, ben bom Feinde occupirt gewesenen Ranszur Behauptung ihrer alten Freiheit u.

beantworten:

Schreiben bes Feldmarschall , Lieutenants von viele Ermahnung fur dieselbe aufopfern murben. hope an die Megierung des Kant. Schaf baujen.

ten, in welchem mir die 2. Regierung den Eintrefeist gewiß, daß ich die wahre Quelle nicht vere fungstag des nur aus 50 Ropfe bestehenden Con fehle, wenn ich ben schwachem Patriotismus tingente zu eröffnen, Die Gite hatten, u. darf nicht mehrerer Burger und junger Leuthe aus ben bergen, daß ich diefe Bahl mider ber befonders Berführungen der schlechtgefinnten Menschen guten Gefinnung bes L. Kantons Schafhausen berleite, und Daber glaubte ich, es meinem nach dem Berhaltniß feines Bevolkerungstandes Baterland und dem Bohl meiner Landsleute gleich finbe.

patriotische Seist, welcher unfre Vater in abnlis gentliche Ertlarung zu geben. chen Fallen beseelte, jo ganz in Ihrem Bezirk Haben Sie die Sute, Meine herren, solche ausgestorben ist, und wann nicht unruhige übels Ihren Mithürgern zu Stadt u. Land zu gefinnte Ropfe fich etwa die Muhe gaben, benfer offnen, und ich barf mir gewiß fcmeicheln, auten, lieben und vaterlandischen Gifer der bag in Ihnen jenes vaterlandische Gefind wieder rechtschaffenen Burger durch falsche Auslegung erwachen wird, welches man gang zu unterbruk ber hohern Intentionen zu erfticken, fo weiß ich ten fich bemuht. Dehmen Gie nebft dem auch die wahrlich nicht, wo ich den Grund eines so Bersicherung meiner unbegranzten Hochachtung schwachen Bestrebens für die Vertheidigung und an', mit welcher ich die Ehre habe zu geharren, gangliche Befreiung des Baterlandes fuchen follte.

S. f. Sobeit, der en Chef commandirendel

geben ; dann fo wie es mit dem Schweizerfinn von jeher unvereinbarlich war, Muth der Burg ger durch Zwangsmittel angufachen, wenn es fich um das Befte bes Baterlands und bas tonen, Werf der f. f. Generalität, ober derill nabhangigkeit die Waffen zu ergreifen, als Interimsregierung diefer Rantone gemefen ?freiwillig; u. wer wurde fich nicht mit der hoffnung Nachfolgendes Aftensiück mag diese Frage nuthigen Volks, welches kein anderes Glut, als feine Freiheit fannte, fich freiwillig und ohne

Ich bin überzeugt, meine herren, daß die Schuld um fo weniger an der Regierung liege, Hochwohlgebohrne, hochzuverehrendeste Herren! Gefinnung und besondern Eifers für Die Sache 3ch habe das fodabarfte Schreiben richtig erhal der alten helbetischen Freiheit gefeben habe. Es schuldig zu senn, den allerhöchsten und Es ift nicht möglich, meine herren, daß der hoch fen Intentionen obige mahre und ei

Eurer Hochmohigebohrnen Ergebener Diener, Zürich, ben 7. Mug. 1799. 50 h e. Smit.